

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Vasili Franco und Jian Omar (GRÜNE)

vom 25. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2026)

zum Thema:

Entzug von Staatsbürgerschaften, Ausweisungen und Datenaustausch

und **Antwort** vom 16. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2026)

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (Bündnis 90/Die Grünen) und
Herrn Abgeordneten Jian Omar (Bündnis 90/Die Grünen)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26501
vom 25.06.2026
über Entzug von Staatsbürgerschaften, Ausweisungen und Datenaustausch

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern und auf welchen Rechtsgrundlagen findet zwischen dem LEA und dem Verfassungsschutz ein personenbezogener Datenaustausch statt?

Zu 1.:

Zwischen dem Landesamt für Einwanderung Berlin (LEA) und dem Verfassungsschutz findet ein personenbezogener Datenaustausch insbesondere im Rahmen von einbürgerungs- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren auf gesetzlicher Grundlage statt.

Im Einbürgerungsverfahren bildet § 37 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) die zentrale bundesrechtliche Rechtsgrundlage. Danach übermittelt das LEA als Staatsangehörigkeitsbehörde den Verfassungsschutzbehörden zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nrn. 1 und 2 StAG die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten der Antragsteller, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die

Verfassungsschutzbehörden unterrichten das LEA unverzüglich nach Maßgabe der insoweit bestehenden besonderen gesetzlichen Verarbeitungsregelungen.

Für aufenthaltsrechtliche Verfahren ist insbesondere § 73 AufenthG maßgeblich. Diese Vorschrift ermöglicht Sicherheitsabfragen unter Beteiligung der zuständigen Sicherheitsbehörden, einschließlich der Verfassungsschutzbehörden, soweit dies zur Prüfung sicherheitsrechtlicher Bedenken, Versagungsgründe oder sonstiger aufenthaltsrechtlich relevanter Erkenntnisse erforderlich ist.

Auf landesrechtlicher Ebene wird dieser Datenaustausch durch die Vorschriften des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) ergänzt. § 5 Abs. 3 Nr. 4 VSG Bln weist dem Berliner Verfassungsschutz die Aufgabe zu, auf Ersuchen zuständiger öffentlicher Stellen unter anderem bei aufenthaltsrechtlichen Verfahren und Einbürgerungsverfahren bei der Überprüfung von Personen mitzuwirken. Die Übermittlung personenbezogener Daten durch den Verfassungsschutz an das LEA stützt sich hierbei insbesondere auf § 22 Abs. 2 VSG Bln. Danach darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten an inländische Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 VSG Bln oder zur Strafverfolgung benötigt oder nach § 5 Abs. 3 VSG Bln tätig wird.

- a. Wie viele entsprechende Vorgänge gab es auf Anfrage vom LEA gegenüber dem Berliner Verfassungsschutz seit 2023 (bitte nach Jahren, Rechtsgrundlage und Abfragegrund bzw. zugrundeliegender Verfahrensart aufschlüsseln)?

Zu 1a.:

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 VSG Bln wirkt der Berliner Verfassungsschutz auf Ersuchen des LEA bei Einbürgerungsverfahren und bei aufenthaltsrechtlichen Verfahren mit. Dabei wurde in den Jahren 2023, 2024 und 2025 die nachfolgende Anzahl an Anfragen bearbeitet. Für 2026 liegt eine entsprechende Statistik noch nicht vor.

- Einbürgerungsverfahren: 2023: 11.503 Anfragen; 2024: 33.223 Anfragen; 2025: 45.086 Anfragen.
- Aufenthaltsrechtliche Anfragen: 2023: 21.263 Anfragen; 2024: 23.332 Anfragen; 2025: 21.710 Anfragen.

- b. Wie viele entsprechende Vorgänge gab es von Seiten des Berliner Verfassungsschutzes gegenüber dem LEA seit 2023 (bitte nach Jahren, Rechtsgrundlage und Abfragegrund bzw. zugrundeliegender Verfahrensart aufschlüsseln)?

Zu 1b.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

- c. In wie vielen Vorgängen gab es einen Datenaustausch ohne explizite Rechtsgrundlage und welche Sachverhalte lagen dem zugrunde?

Zu 1c.:

Ein Datenaustausch ohne entsprechende Rechtsgrundlage findet nicht statt.

- d. Inwiefern und in welcher Form erfolgt ein Informationsaustausch zwischen dem Verfassungsschutz und dem LEA seit 2023 mit Bezug zu Versammlungslagen, auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dieser und welche Sachverhalte lagen dem zugrunde?

Zu 1d.:

Für den Informationsaustausch mit Bezug zu (verfassungsschutzrelevanten) Versammlungslagen gelten mangels spezieller abweichender Regelungen keine anderen Anforderungen oder Rechtsgrundlagen als die zuvor genannten.

- 2. Inwiefern und auf welchen Rechtsgrundlagen findet zwischen dem LEA und der Polizei ein personenbezogener Datenaustausch mit Bezug auf aufenthaltsrechtliche Fragen statt?

Zu 2.:

Der personenbezogene Austausch mit Bezug zu aufenthaltsrechtlichen Fragen zwischen der Polizei Berlin und dem Landesamt für Einwanderung (LEA) richtet sich nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), insbesondere § 87 ff. AufenthG und nach § 44 des allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln).

- a. In wie vielen Fällen hat die Polizei personenbezogene Daten an das LEA seit 2023 weitergegeben (bitte nach Jahren, Rechtsgrundlage und Abfragegrund bzw. zugrundeliegender Verfahrensart aufschlüsseln)?

Zu 2a.:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden durch die Polizei Berlin nicht erfasst.

- b. In wie vielen Fällen hat die Versammlungsbehörde bei der Polizei Berlin personenbezogene Daten an das LEA seit 2023 weitergegeben (bitte nach Jahren, Rechtsgrundlage und Abfragegrund bzw. zugrundeliegender Verfahrensart aufschlüsseln)?

Zu 2b.:

Eine Weitergabe personenbezogener Daten durch die Versammlungsbehörde bei der Polizei Berlin an das LEA fand in dem erfragten Zeitraum nicht statt.

3. In wie vielen der in 1 und 2 genannten Fälle wurden anschließend aufenthaltsrechtliche Maßnahmen, insbesondere der Entzug von Aufenthaltstiteln, durchgeführt (bitte nach Jahren, aufenthaltsrechtlicher Verfahrensart und Entscheidung aufschlüsseln)?

Zu 3.:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden durch die zuständigen Behörden nicht erhoben.

4. Wie ist der aktuelle Stand der vier Ausweisungsverfahren, bei denen in Folge einer Uni-Besetzung vier Personen ausreisen sollten (siehe: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/vg-berlin-24l9125-ausweisung-palaestina-aktivist-freizuegigkeit-eu-rechtswidrig>, bitte einzeln aufschlüsseln)?
- a. Gab oder gibt es weitere Konstellationen bei denen Personen aufgrund von Strafvorwürfen im Rahmen von politischer Betätigung oder im Rahmen von Versammlungsgeschehen eine Ausweisung oder der Entzug der Freizügigkeit seit 2023 stattgefunden hat (wenn ja, bitte um Angabe von Datum, Sachverhaltsdarstellung, vorgeworfene bzw. verurteilte Straftaten (Unterscheidung bitte kenntlich machen)) und Verfahrensausgang? Liegt im Übrigen eine Weisung oder Zielsetzung durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung als Fachaufsicht vor, wenn ja mit welchem Inhalt?
 - b. Plant der Senat zukünftig Personen ohne zugrundeliegende strafrechtliche Verurteilung auszuweisen bzw. ihnen die Freizügigkeit zu entziehen, wenn ja, warum?
 - c. Gilt dies auch im Kontext von politischen Äußerungen, insbesondere im Rahmen von Versammlungen, in denen keine strafrechtliche Verurteilung erfolgt bzw. das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, wenn ja, warum?
 - d. Zieht der Senat grundsätzliche Schlüsse zum Vorgehen der Ausweisung bzw. dem Entzug der Freizügigkeit aus den ergangenen Gerichtsurteilen oder hält er an der bestehenden Linie fest, Ausweisungen zu forcieren, wenn dem ein missliebiges Verhalten auf Demonstrationen oder in der politischen Betätigung zugrunde liegt (bitte begründen)?

Zu 4. – 4d.:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung zu 4a. werden nicht erhoben.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat in vier verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren sowie dem bisher einzig abgeschlossenem Hauptsacheverfahren bestätigt, dass die getroffenen

ausländerrechtlichen Maßnahmen keine strafrechtliche Verurteilung erforderten. Angesichts der zwischenzeitlich erfolgten Einstellung der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hat das Verwaltungsgericht der Klage in einem Fall stattgegeben, weil nach Auffassung des Gerichts eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht festgestellt werden konnte. Das Landesamt für Einwanderung prüft stets an Hand der vorliegenden Erkenntnisse, ob auf Basis der gesetzlichen Grundlagen aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Einzelfall zu erfolgen haben. Diese stellen (weiterhin) den alleinigen Maßstab für aufenthaltsbeendende Entscheidungen dar.

Der Senat weist den in der Fragestellung erhobenen Vorwurf, missliebiges Verhalten auf Demonstrationen oder politische Betätigung zum Anlass von Ausweisungen zu nehmen, entschieden zurück. In allen in der Fragestellung angesprochenen Fällen lagen zum maßgeblichen Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung erhebliche strafrechtliche Ermittlungsverfahren u. a. wegen schweren Landfriedensbruchs vor, die auf der Grundlage einer individuellen Gefährdungsprognose des Landeskriminalamtes Berlin Anlass für aufenthaltsrechtliche Prüfungen und Entscheidungen gegeben haben. Der Senat hält daran fest, dass im jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist, ob und inwieweit strafrechtlich relevantes Verhalten eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit beinhaltet, die aufenthaltsrechtlich zu bewerten ist.

5. Wie viele Verfahren zum Entzug oder der Rücknahme der Staatsbürgerschaft wurden seit 2023 eingeleitet (bitte nach Jahren, Rechtsgrundlage und zugrundeliegendem Sachverhalt aufschlüsseln)?

Zu 5.:

Ein Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit findet nicht statt (vgl. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG)). Rechtsgrundlage für die Rücknahme rechtswidriger Einbürgerungen ist § 35 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG).

Vor dem 01.01.2024 lag die Zuständigkeit für den Erlass von Einbürgerungen zurücknehmenden Bescheiden bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Im Jahr 2023 ist ein entsprechender Bescheid erlassen worden. Die Rechtswidrigkeit der entsprechenden Einbürgerung beruhte maßgeblich auf dem Umstand, dass eine Staatsangehörigkeit im Laufe des Einbürgerungsverfahrens verschwiegen worden war. Eine statistische Erfassung von lediglich eingeleiteten Prüfverfahren erfolgte nicht.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Neuordnung der Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten im Land Berlin vom 11.07.2023 (GVBL S. 262) ist das Landesamt für Einwanderung (LEA) als Ausgangsbehörde für die Einleitung entsprechender Prüfungen und für den Erlass entsprechender Bescheide zuständig. Eine statistische Erfassung der eingeleiteten Prüfungen und der Rücknahmebescheide auf Grundlage von § 35 StAG erfolgt nicht.

- a. Inwiefern lagen der Einleitung der Verfahren verurteilte Straftaten zugrunde, wenn ja welche (unter Angabe der Straftatbestände und des Strafmaßes)?

Zu 5a.:

In dem durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Jahre 2023 entschiedenen Fall lag der Rücknahme keine strafrechtliche Verurteilung zugrunde; im Übrigen wird diesbezüglich auf die Angaben zu 5. verwiesen. Eine darüberhinausgehende Auskunft mit Bezug zum Zeitraum ab 01.01.2024 ist nicht möglich, da das LEA eingeleitete Prüfverfahren und die Anzahl der erlassenen Rücknahmebescheide auf Grundlage von § 35 StAG nicht gesondert statistisch erfasst.

- b. Inwiefern lagen der Einleitung der Verfahren politische Meinungsäußerungen zugrunde, die nach Auffassung der Innenverwaltung nicht im Einklang mit § 11 Abs. 1 Nr. 1, 1a, oder 3b (bitte aufschlüsseln) stehen?
- c. Inwiefern und wie viele der Verfahren stehen im Kontext der Auswirkungen des Nahost-Konflikts (insb. Propalästinensischem Aktivismus)?

Zu 5b. und 5c.:

Mit Blick auf den durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Jahre 2023 entschiedenen Fall wird auf die Antwort zu 5. verwiesen. Mit Bezug zum Zeitraum ab 01.01.2024 wird auf die Antworten zu 5. und 5a. verwiesen.

- d. Liegt im Übrigen eine Weisung oder Zielsetzung durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung als Fachaufsicht vor, wenn ja mit welchem Inhalt? Inwiefern wird dabei berücksichtigt, dass Personen durch den Entzug der Staatsbürgerschaft staatenlos werden können?

Zu 5d.:

Es liegen keine Weisungen oder Zielsetzungen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Durchführung von Rücknahmeverfahren vor.

- e. Inwiefern hält es die Senatsinnenverwaltung Social Media Posts oder Reposts als Rücknahme bzw. Entziehungsgrund für die Staatsbürgerschaft anzuführen, wenn dem keine strafrechtliche Verurteilung zugrunde lag? Sieht der Senat eine grundsätzliche Problematik darin, Personen die Staatsbürgerschaft auf Grundlage politischer Meinungsäußerungen zu entziehen, wenn nein, warum nicht?

Zu 5e.:

Ein Konflikt mit dem verfassungsmäßig garantierten Recht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 GG besteht nicht. Der Verlust der Staatsangehörigkeit aufgrund von § 35 StAG ist in Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG verfassungsrechtlich angelegt. Eine Rücknahme der Einbürgerung kann demnach erfolgen, wenn sich herausstellt, dass die Einbürgerung rechtswidrig gewesen ist, weil die eingebürgerte Person im Einbürgerungsverfahren die Einbürgerung durch arglistige Täuschung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für den Erlass des Verwaltungsakts gewesen sind, erwirkt hat. Wesentliche Voraussetzung für die Einbürgerung ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und das Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges. Wird über dieses Bekenntnis im Einbürgerungsverfahren vorsätzlich getäuscht oder das Bekenntnis inhaltlich unrichtig erklärt, weil es entgegen der inneren Überzeugung abgegeben wird, liegt die Voraussetzung für eine Einbürgerung nicht vor und macht diese rechtswidrig. Im Rahmen der Ausübung des Rücknahmeermessens besteht ein großes öffentliches Interesse an der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände. Der Einbürgerungsbewerber bzw. die Einbürgerungsbewerberin kann sich demgegenüber aufgrund der arglistigen Täuschung nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen berufen. Das Verwaltungsgericht Berlin hat dies mit Beschluss vom 20.05.2026, Az. VG 39 L 150/26 unter Berufung auf Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 24. Mai 20056 – BvR 669/04) ausdrücklich bestätigt. Auf eine strafrechtliche Verurteilung kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Berlin, den 16. Juli 2026

In Vertretung

Franziska Becker
Senatsverwaltung für Inneres und Sport